

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung (Sportstättengebührensatzung) vom 20. März 2017

(StadtZeitung Nr. 7 vom 12. April 2017)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Dezember 2023 (INFÜ Nr. 01 vom 17. Januar 2024)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld	2
§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe	2
§ 4 Ausnahmeregelung	5
§ 5 Inkrafttreten	5

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (8GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

¹Für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportstätten) zu außerschulischen Zwecken werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. ²Auf die nachfolgenden Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzung der Sportstätten außerhalb der schulischen Nutzung ist beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung zu beantragen.
- (2) ¹Gebührenschildender ist, wer die Benutzungserlaubnis beantragt. ²Mehrere Antragstellende haften als Gesamtschildende.
- (3) Die Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung des Bescheides durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung fällig.

§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

- (1) Nutzendengruppe und Nutzungen 1
Es müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Eingetragener Fürther Sportverein oder Sportverband
 - b) Sitz in Fürth
 - c) GemeinnützigkeitAusgenommen von den Voraussetzungen sind:
 - Städtische Fürther Betriebssportgruppen
 - Schiedsrichtervereinigungen mit Sitz in Fürth
 - Kindertageseinrichtungen mit Sitz in Fürth
 - Einrichtungen der Jugendarbeit mit Sitz in Fürth
 - Veranstaltungen, die ausschließlich einem karitativen Zweck für Fürth dienen
 - 1.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 0,78 €
 - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 0,78 €

- b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je angefangene 30 Minuten
1,70 €
- 1.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 1,42 €
 - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten
1,42 €
 - Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je angefangene 30 Minuten
3,40 €

(2) Nutzendengruppe und Nutzungen 2

- Wohlfahrtsverbände, kirchliche und soziale Einrichtungen
- Fürther Gewerkschaften
- Fachverbände
- Lehrersportgruppen
- Vergleichbare Vereinigungen

- 2.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 3,54 €
 - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten
3,54 €
 - b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je angefangene 30 Minuten
8,50 €
- 2.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 7,08 €
 - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten
7,08 €
 - b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je angefangene 30 Minuten
17,00 €

(3) Nutzendengruppe und Nutzungen 3

- VHS Fürth
- Staatliche Behörden
- Gruppen, die zu mehr als 50 Prozent aus Fürther Bürgern bestehen

3.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- a) Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 5,38 €
 - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 5,38 €
- b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je angefangene 30 Minuten 12,75 €

3.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

- a) Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 10,77 €
 - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene 30 Minuten 10,77 €
- b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je angefangene 30 Minuten 25,49 €

(4) Nutzendengruppe und Nutzungen 4

- Alle Übrigen

4.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- a) Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 7,08 €
 - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 7,08 €
- b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je angefangene 30 Minuten 16,99 €

4.2 Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres

- a) Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 14,16 €

- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene 30 Minuten
14,16 €

b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je angefangene 30 Minuten
33,98 €

(5) Übernachtungspauschale für die Nutzendengruppen (1) bis (4)

a) Einfachsporthallen: 100,00 €

b) Mehrfachsporthallen: je Hallenteil 100,00 €

(6) Zuschläge für die Nutzendengruppen (1) bis (4)

Der Wochenend- und Feiertagszuschlag beträgt 50 Prozent, ausgenommen davon ist die Übernachtungspauschale.

(7) Sonstiges

(1) Die Duschgebühren sind in den Nutzungsgebühren enthalten.

(2) Die Belegung wird auch berechnet, wenn eine reservierte Sportstätte nicht genutzt wird und der Nutzende es versäumt hat, drei Wochen vorher das Amt für Sport und Gesundheitsförderung und die im Objekt tätigen städtischen Mitarbeitenden davon zu informieren.

(3) Wenn eine Sportstätte so verschmutzt hinterlassen wird, dass ein erhöhter Reinigungsaufwand anfällt, so werden diese zusätzlichen Kosten dem Verursachenden in Rechnung gestellt.

§ 4 Ausnahmeregelung

¹Das Referat für Schule, Bildung und Sport und Gesundheit ist berechtigt, in begründeten Fällen (wie Stadtmeisterschaften) Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zu genehmigen. ²Die dadurch verursachten Einnahmeausfälle dürfen in der Summe fünf Prozent der jährlichen Gesamteinnahmen nicht überschreiten.

§ 5 Inkrafttreten

¹Die Gebührensatzung tritt zum 1. April 2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Sportanlagegebührensatzung vom 1. April 2010 außer Kraft.